

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen**

- 1. Geltungsbereich der Bedingungen, Vertragsabschluss**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für alle erteilten Bestellungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gegenüber diesen gelten nur dann, wenn und soweit wir sie im Einzelfall schriftlich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.
  - 1.2 Aufträge sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
  - 1.3 Sollten energieeffizientere Alternativen zu den von Ihnen angebotenen Dienstleistungen und / oder Produkten bestehen, bitten wir um die selbstständige, optionale Erweiterung Ihres Angebots um diese Varianten. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel der OVAG und wird entsprechend in der Angebotsbewertung berücksichtigt.
  - 1.4 Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum unseres Auftrages
- 2. Zeichnungen und sonstige Unterlagen**

Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden.
- 3. Unzulässige Werbung**

Dem Auftragnehmer ist es ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet, unsere Anfrage, den Auftrag und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.
- 4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Der Auftragnehmer darf die Ausführung unserer Aufträge oder wesentlicher Teile dieser nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.
- 5. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe**
  - 5.1 Sämtliche im Auftrag genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine sind verbindlich. Können sie nicht eingehalten werden, hat uns der Auftragnehmer hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer rechtzeitig zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche bleiben hiervon unberührt.
  - 5.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung.
  - 5.3 Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese auch noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.
- 6. Verschiebung der Annahme/Abnahme**

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen sind wir berechtigt, die Annahme/Abnahme um die Dauer unserer Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.
- 7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen und -leistungen**
  - 7.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
  - 7.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen und -leistungen in Einzelfällen anzuerkennen.
  - 7.3
- 8. Preise**

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Empfangsstelle.
- 9. Versand**

Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei an die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen.
- 10. Gefahrübergang**
  - 10.1 Die Gefahr geht beim Eintreffen der Lieferung an der von uns genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen sowie, wenn Lieferung mit Aufstellung und Montage vereinbart ist, mit förmlicher Abnahme auf uns über.
  - 10.2 Bei Instandsetzung geht die Gefahr während der Arbeiten und Lagerung der Gegenstände beim Auftragnehmer auf diesen über.
  - 10.3 Stellen wir dem Auftragnehmer Material bei, geht die Gefahr für das Material ab dem Zeitpunkt der Übernahme auf diesen über. Dies gilt auch, wenn wir ihm zum Zwecke der Instandsetzung Gegenstände überlassen haben.
- 11. Mängelrüge**

Äußerlich erkennbare Mängel zeigen wir dem Auftragnehmer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung an. Verborgene Mängel zeigen wir dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung an.
- 12. Rechte bei Mängeln**
  - 12.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, das Vorhandensein garantierter Merkmale und steht dafür ein, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht, im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht, und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
  - 12.2 Bedenken gegen unsere Spezifikation, unsere Zeichnungen oder andere zum Auftrag gehörenden Unterlagen hat uns der Auftragnehmer mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unseres Auftrages beginnt. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers wird seine Verantwortung für Mängel oder sonstige Pflichtverletzungen nicht berührt.
  - 12.3 Im Falle von Rechten wegen Mängeln können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Mangelfolgeschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Der Auftragnehmer hat außerdem die hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadenersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
  - 12.4 In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn dieser nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht. Wir werden ihn von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.
  - 12.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
  - 12.6 Hat der Auftragnehmer die Garantie dafür übernommen, dass die Lieferung und Leistung für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit oder Funktionen behält, wird vermutet, dass ein während dieser Zeit auftretender Mängel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Soweit übernommene Garantien über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 13. Schutzrechtsverletzungen**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Er stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen frei, die wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechtes an uns gestellt werden, wenn die Schutzrechtsverletzungen auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

#### **14. Produkthaftung**

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, weil durch unsere Lieferungen/Leistungen Schaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf Fehler in der Konstruktion und der Produktion und/oder auf eine Verletzung seiner Kontroll- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.
- 14.2 Unter derselben Voraussetzung haftet er auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z.B. durch öffentliche Warnungen) entstehen.

#### **15. Zahlung**

Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistung oder Abnahme. Wir leisten Zahlung nach unserer Wahl 10 Tage nach diesem Termin mit 3 % Skonto, 14 Tage nach diesem Termin mit 2 % Skonto und 30 Tage nach diesem Termin netto.

#### **16. Vertraulichkeit**

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er bei Durchführung des Auftrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hatte.
- 16.2 Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen und Informationen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig und unaufgefordert zurückzugeben, zu löschen oder anderweitig ordnungsgemäß zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen. Sie dürfen von dem Auftragnehmer nur im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet und ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden (auch nicht auszugsweise). Als Dritte gelten nicht die vom Vertragspartner eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, sofern sie die Voraussetzung nach 16.3 erfüllen.
- 16.3 Das von dem Vertragspartner beschäftigte Personal ist entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten oder einbezogenen Erfüllungsgehilfen.
- 16.4 Wir behalten uns vor, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und mit der Vertragsdurchführung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 AktG für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Verträge zu verwenden.

#### **17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangsstelle.

- 17.1 Gerichtsstand ist Friedberg, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt. Wir können ihn jedoch nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 17.2 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.